

Einreisebestimmungen innerhalb der europäischen Union (EU)

Für Reisen mit Tieren innerhalb der EU findet seit dem 01.10.2004 die EU-Verordnung (Verordnung 998-2003 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.05.2003) über die Ein- und Ausfuhr von Heimtieren (Hunde, Katze, Frettchen) zwischen EU-Mitgliedsstaaten sowie aus Drittländern in EU-Mitgliedsstaaten Anwendung. Laut dieser Verordnung müssen Heimtiere zur eindeutigen Identifikation elektronisch gekennzeichnet sein (Transponder Iso-Norm 11784 oder 11785). Jedes Tier muss gültig gegen Tollwut geimpft sein, die im EU-Heimtierpass von einem Tierarzt eingetragen worden ist. Nach Deutscher Tollwutverordnung vom 20.12.2005 muss ein Hund mindestens drei Monate alt sein und die Impfung wird gültig, wenn sie mindestens 21 Tage zurück liegt. Welpen die jünger als drei Monate sind und nicht geimpft sind, können in die EU-Mitgliedsstaaten (exklusive Schweden, Irland, Malta, Großbritannien, Nordirland) einreisen, wenn sie den EU-Heimtierpass mitführen, gechipt und seit der Geburt am selben Ort gehalten worden sind ohne mit wild lebenden Tieren in Kontakt gekommen zu sein.

Voraussetzungen für:

A. Großbritannien/Irland/Malta

1. Mikrochip
2. EU-Heimtierausweis
3. gültige Tollwutimpfung
Wiederholungsimpfungen sind spätestens bis zu dem im Impfpass angegebenen Gültigkeitsdatum durchzuführen.
4. Tollwutantikörpertiter
Der Zeitraum zwischen Impfung und Blutprobenentnahme ist nicht vorgeschrieben. Die Behörden empfehlen die Blutentnahme ca. 30 Tage nach der letzten Impfung. Wird ein Titer von 0,5 IU/ml erreicht, darf das Tier frühestens **6 Monate** nach der Blutprobenentnahme eingeführt werden, sofern die weiteren Einreisebestimmungen beachtet werden.
Der Tollwutantikörpertiter muss vom Tierarzt im EU - Heimtierausweis eingetragen und bestätigt werden.
5. **Mindestens 24 Std. bis maximal 48 Std.** vor der Einreise muss das Tier gegen Zecken und Bandwürmer (Echinococcus spp.) mit einem praziquantelhaltigen Mittel behandelt werden.
Dies muss ebenfalls im Heimtierausweis vom Tierarzt dokumentiert werden.

B. Schweden

1. Mikrochip
2. EU-Heimtierausweis
3. gültige Tollwutimpfung
Wiederholungsimpfungen sind spätestens bis zu dem im Impfpass angegebenen Gültigkeitsdatum durchzuführen.
4. Tollwutantikörpertiter
Der Zeitraum zwischen letzter Tollwutimpfung und Blutprobenentnahme muss mindestens **120 Tage** betragen.

Wird ein Titer von 0,5 IU/ml erreicht, darf das Tier **sofort** nach Schweden eingeführt werden, sofern die weiteren Einreisebestimmungen beachtet werden. Der Tollwutantikörpertiter muss im EU-Heimtieraussweis des Hundes vom Tierarzt eingetragen und bestätigt werden.

5. **Maximal 10 Tage** vor der Einreise muss eine Behandlung gegen den Bandwurm (Echinococcus spp) mit einem praziquantelhaltigen Mittel durchgeführt werden.
Dies muss im Heimtieraussweis vom Tierarzt dokumentiert werden.

In Zweifelsfällen und bei nicht EU-Ländern ist zu empfehlen, bei der zuständigen Botschaft eine schriftliche Auskunft einzuholen.

Einreisebestimmungen: <http://www.verbraucherministerium.de>
http://www.intervet.de/News/Aktuelle_Einreisebestimmungen.asp
<http://www.auswaertiges-amt.de>